

Richtlinien für den Anspruch auf den Teuerungs-Ausgleich der Marktgemeinde Pölstal (Einmalzuschuss 2022)

(1) Zweck der Förderung

Durch diesen einmaligen Zuschuss sollen Haushalte in der Marktgemeinde Pölstal, deren Einkommen die festgelegten Grenzen nicht überschreitet, finanziell unterstützt werden.

(2) Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab 09. Mai 2022 im Bürgerservice der Marktgemeinde Pölstal gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt und der Marktgemeinde Pölstal als eigener Haushalt gemeldet ist. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für das Kalenderjahr 2022 in Form von „Pölstaler“ - Gutscheilmünzen gewährt. **Die Höhe des Zuschusses beträgt €100,00 und ist einkommensabhängig.**

(3) Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der/die AntragstellerIn zumindest seit 1. Jänner 2022 den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Pölstal hat. Wenn MitbewohnerInnen im Haushalt angeführt sind, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten MitbewohnerInnen in der Marktgemeinde Pölstal ihren Hauptwohnsitz haben. Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind BewohnerInnen von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen sowie AsylwerberInnen.

(4) Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die in Punkt 5. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt. Das für die Berechnung maßgebliche monatliche Einkommen errechnet sich aus dem tatsächlich zufließenden Einkommen (Nettoeinkommen).

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung:12).
4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb- und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres.
5. Unfallrente, Kriegsofferrente, Kriegsgefangenenentschädigung
6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
7. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)

8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld
10. Einkünfte von ZeitsoldatInnen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).
12. Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.
13. Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz
14. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
15. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie Ziffer 1).
16. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen
17. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
18. Lehrlingsentschädigung
19. Bundes- und Landesstipendien
20. Studienbeihilfe
21. Familienbeihilfe
22. Kindergartenbeihilfe
23. Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pflegeeltern
4. Pflegeelterngehalt
5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes in der Wohnung gemeldet sind
6. Allfällige von der Gemeinde gewährte Förderungen und Zuschüsse
7. Heimopferrente

(5) Einkommengrenzen

Als Einkommengrenzen für die Gewährung des Teuerungsausgleich gelten folgende Richtwerte:

- für Ein-Personen Haushalte € 1.328,00
- für Mehrpersonenhaushalte bzw. Haushaltsgemeinschaften € 1.992,00
- für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind € 399,00

(6) Antragstellung

Der Teuerungs-Ausgleich wird auf Antrag gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses. Als Frist für die Antragstellung gilt der 31. Dezember 2022. Die Eingabe des Antrages ist spätestens bis zu diesem Zeitpunkt im Bürgerservice der Marktgemeinde Pölstal möglich. Der/die Antragsteller/in bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

(7) Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die FörderungswerberInnen und FörderungsnehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automatisationsunterstützt zu verarbeiten. Die genannten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben 7 Jahre gespeichert. Zudem habe ich die allgemeinen Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit und dem zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) gelesen.